Es wird beschlossen gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW – in der zurzeit geltenden Fassung das Straßenteilstück Flur 10, Flurstück 242/2 – nach Eigentumsübertragung - an die Gemeinde Marienheide als Gemeindestraße teilöffentlich (Anlieger frei) zu widmen